

Herzlich Willkommen

„Rund um Haus und Hof“



**Raiffeisenbank
Region St. Pölten**





Agrar Kompetenz Center
Beratung mit Mehrwert

Die Landwirtschaft ist ein wichtiges Fundament unseres Landes.

Das Ziel des Raiffeisen Agrar Kompetenz Centers ist es, die regionale Landwirtschaft nachhaltig im Wettbewerb zu stärken und deren Lebensgrundlage zu sichern.

Steuern & Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft

„Rund um Haus und Hof“

Inhalt

- **Teilpauschalierung vs. Vollpauschalierung**
- **Thema Sozialversicherung**
- **Strafen für steuerrechtliche „U-Boote“**
- **Thema Nebentätigkeiten**
- **Betriebsteilung oder Zusammenlegung**

Übersicht Gewinnermittlungsgrenzen

Einheitswert	≤ €75.000,--	Vollpauschalierung (Gewinn = 42% des Einheitswertes)
Vieheinheiten	≤ 120	
reduz. landw. Nutzfl.	≤ 60 ha	
Obstbau	≤ 10 ha	
Einheitswert	≤ €130.000,--	Teilpauschalierung
Umsatz	≤ €400.000,--	(pauschale Ausgabensätze 70 bzw. 80%)

Übersicht Gewinnermittlungsgrenzen

Einheitswert	≤ € 150.000,--	Einnahmen- Ausgaben- Rechnung
Umsatz	≤ € 550.000,--	

Einheitswert	größer € 150.000,--	Buchführungspflicht
Umsatz	größer_€ 550.000,--	

Einnahmen – nicht von Pauschalierung erfasst

Nur die regelmäßig im Betrieb anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge sind von Pauschalierung erfasst.

Einnahmen, die **nicht dem typischen Betriebsverlauf** zuzuordnen sind, müssen gesondert durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung berechnet werden.

Einnahmen – nicht von Pauschalierung erfasst

In der LuF-PauschVO 2015 wurde eingefügt, dass nicht regelmäßig in den Betrieben anfallende Vorgänge (zB die **Veräußerung von Grundstücken** nach § 30 EStG 1988 oder von **Kapitalvermögen** gem. § 27 Abs 3 und 4 EStG 1988) gesondert zu erfassen sind.

Die nicht landwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund- und Boden ist ebenfalls nicht abpauschaliert und gesondert zu erfassen zB:

- Entschädigungen für Schipisten, Daten-, Öl-, Gas- und Wasserleitungen

Einnahmen – nicht von Pauschalierung erfasst

- Verpachtung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke
- Handymasten, Windräder
- Golfplätze
- Jagdpacht
- Verpachtung von Fischereirechten
- Verkauf von Fischereikarten
- Verkauf von Milch- und Rübenkontingenten bzw. Zuckerquote
- Ablöse für Wegerechte
- etc.

Teilpauschalierung

- Gewinn = Einnahmen (inkl. Ust + Ust-Gutschriften) minus **70% pauschale Betriebsausgaben**
 - gilt auch für Almen, Fischerei und Bienenzucht
- **80 % pauschale Betriebsausgaben** bei Veredelungstätigkeiten (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel)

ACHTUNG: Bei **Option auf Regelbesteuerung** in der USt sind Gutschriften aus den monatlichen bzw. quartalsweisen UVA's als Einnahmen zu erfassen!

Teilpauschalierung

- **Förderung** bei Teilpauschalierung – **Anspruchsprinzip** (auch für EAR) seit 2011
- **70%** pauschale Betriebsausgaben
 - einheitl. Flächenprämie
 - ÖPUL (auch bei **Mastbetrieben** – **keine Aufteilung** auf 70% bzw. 80% möglich!)
 - Ausgleichszulage

Teilpauschalierung

- Bezahlte Pachtzinse:

geänderte VwGH-Judikatur: die bezahlten Pachtzinse müssen **nicht** mehr den einzelnen Pachtverträgen zugeordnet werden!

Vollpauschalierung vs. Teilpauschalierung

- Beispiel **VOLLPAUSCHALIERUNG**

Einheitswert GESAMT (inkl. Zupachtungen)	€ 74.450,--
Grundbetrag 42%	€ 31.269,--
Einkünfte aus Be- und Verarbeitung	€ 9.609,--
Jagdpacht	€ 117,--
Pachtzinse	€ - 3.717,--
Schuldzinsen	€ - 1.166,--
Ausgedinge	€ - 1.400,--
BSVG Beiträge	<u>€ - 17.735,--</u>
Pauschalierte Einkünfte (vor GFB)	€ 16.977,--

Vollpauschalierung vs. Teilpauschalierung

- Beispiel **TEILPAUSCHALIERUNG**

Einkünfte aus Landwirtschaft (30%)	€ 18.732,--
Einkünfte aus Veredelungstätigkeit (20%)	€ 665,--
Einkünfte aus Forstwirtsch.	€ 1.315,--
Einkünfte aus Be- und Verarbeitung	€ 9.609,--
Jagdrecht	€ 117,--
Pachtzinsen	€ - 3.717,--
Schuldzinsen	€ - 1.166,--
Ausgedinge	€ - 1.400,--
BSVG Beiträge	<u>€ - 17.735,--</u>
Pauschalierte Einkünfte (vor GFB)	€ 6.420,--

Thema Sozialversicherung

Sozialversicherung - Beitragsgrundlagenoption

- Anstelle des Versicherungswertes werden **tatsächliche Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid** (inkl. Nebentätigkeiten) als Beitragsgrundlage herangezogen
- Ausschluss der Vollpauschalierung
- **Teilpauschalierung** etc. notwendig
- Antrag bis **30.4.** des Folgejahres
- **Widerrufbar** nur bei **Änderung in der Betriebsführung**

Sozialversicherung - Beitragsgrundlagenoption

- **Vorläufige BTG:**

- aus Einheitswert ODER
- aus letztem Steuerbescheid

zumindest aber Mindestbeitragsgrundlage

zu den Beiträgen kommt ein Optionszuschlag von 3% der Beiträge dazu.

Sozialversicherung - Beitragsgrundlagenoption

- **Endgültige BTG:**

- aus Einkommensteuerbescheid des Betriebsführers
- zuzüglich vorgeschriebene KV/PV-Beiträge – davon monatlich 1/12
zumindest aber Mindestbeitragsgrundlage

zu den Beiträgen kommt ein Optionszuschlag von 3% der Beiträge dazu.

Vorsorge

Pensionsvorsorge, Ablebensversicherung, Unfallversicherung



Meine klassische Lebensversicherung/ Raiffeisen Pension

- Als passende Ergänzung zu einer bereits vorhandenen kurz- und mittelfristigen Geldreserve
- Für längerfristige Sparziele, z.B.:
 - Kapitalaufbau für spätere Vorhaben
 - Starthilfe für Kinder und Enkelkinder
 - Zur Pensionsvorsorge
 - Betriebsübergabe



Vorteile der klassischen Lebensversicherung

- Garantie auf die einbezahlten *Sparprämien*
- Einmal zugewiesene Gewinne (jährlich) sind garantiert
- Auszahlung als einmalige Kapitalleistung oder als Pension (Entscheidung erst direkt vor Ablauf)
- Bessere Verzinsung für Landwirte
- Hohe Flexibilität
 - Zuzahlungen, Prämie aufstocken
 - Prämienpausen / Prämie reduzieren
 - Kapital entnehmen
 - Ablebensschutz anpassen



Ableben – Kapitaleistung oder Prämienbefreiung

- Im Falle des Ablebens erfolgt eine von Beginn an garantierte Kapitaleistung. Hinzu kommen noch bis dahin angesammelte Gewinnanteile.
- Alternativ kann man eine Prämienbefreiung des Vertrages im Falle des eigenen Ablebens einschließen (z.B. zur **Versorgung der Kinder**). In diesem Fall wird die weitere Prämienzahlung des Vertrages bis zu einem definierten Zeitpunkt von der Raiffeisen Versicherung übernommen.



Meine Unfallversicherung

3 gute Gründe für eine Unfallvorsorge:

- Keine Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei Freizeitunfällen!
- Die finanziellen Folgen durch einen Unfall können existenzgefährdend sein!
- **Eine private Unfallvorsorge kann sich jeder leisten!**

Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)

- **Rechtssicherheit** bei der **Abgrenzung** von **selbständigen** und **unselbständigen** Erwerbstätigkeiten (Dienstvertrag oder Werkvertrag)
- Inkrafttreten mit 1.7.2017
- ASVG Verfahren zu **Klärung der Versicherungszuordnung**
- Betrifft die Landwirte im Bereich der land(forst)wirtschaftlichen **Nebentätigkeiten**: selbständig (BSVG) oder unselbständig (ASVG)

Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)

Betroffen sind die unter Anlage 2 zum BSVG erfassten **land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten** unter Punkt 6 und 7.

- **6. Sonstige Tätigkeiten**, die im Ergebnis einer Dienstleistung eines Landwirtes für einen anderen gleichkommen:
 - Schweinetätowierer
 - Waldhelfer
 - Milchprobennehmer
 - Besamungstechniker
 - Klauenpfleger

Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)

- 7. Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung
 - Fleischklassifizierer
 - Saatgut- und Sortenberater
 - Biokontrollor
 - Zuchtwart
 - Hagelschätzer
 - Hagelberater
 - Land- und forstwirtsch. Beratungs- und Vortragstätigkeit

Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)

- Die **Prüfung** kann eingeleitet werden
 - Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach ASVG
 - Durch eine GPLA-Prüfung
 - Auf Antrag eines Versicherten oder des Auftraggebers

Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)

- 1. Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit** nach ASVG
 - Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit gem. Pkt. 6 und 7 der Anlage zum BSVG
 - Verständigung der GKK von der Anmeldung
 - Versendung eines Fragebogens an den BF
 - Beurteilung gemeinsam mit der GKK



Einigung → **ASVG**
Bindungswirkung für alle
VSTR und FA



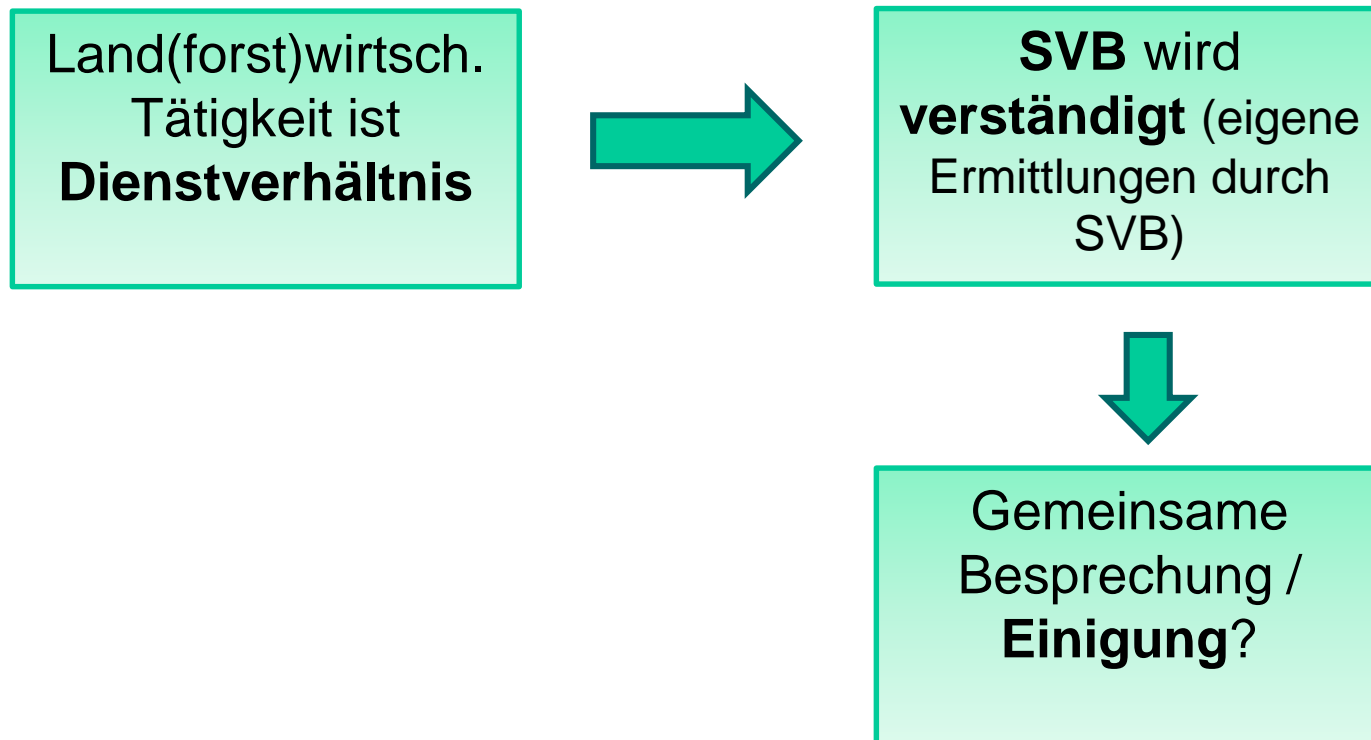
Einigung → **BSVG**
Bindungswirkung für alle
VSTR und FA
SVB erlässt Bescheid



**Keine Einigung → GKK
erlässt Bescheid
(ASVG)**
SVB kann Beschwerde
erheben

Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)

- 2. GPLA-Prüfung
 - Beurteilung durch GKK



Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)

- 3. Versicherungszuordnung **auf Antrag** lt. ASVG
 - Versicherter oder Auftraggeber kann **Prüfung beantragen**, ob seine Erwerbstätigkeit der Versicherung nach dem **BSVG** oder **ASVG** unterliegt.

Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG)

- **Wechsel der Zuständigkeit** von BSVG zu ASVG
 - Bei **rückwirkender Feststellung**, dass eine Nebentätigkeit die Pflichtversicherung nach dem ASVG begründet, sind die **bereits geleisteten Beiträge** für diese Tätigkeit an den zuständigen ASVG-Träger **zu überweisen**
 - GKK muss die **Beitragsschuld** nach dem ASVG **anrechnen**
 - Übersteigen die anzurechnenden Beiträge die dem zuständigen SV-Träger geschuldeten Beiträge, wird der **Überschuss** von der SVB dem Beitragsschuldner **erstattet**.

Strafen für steuerrechtliche „U-Boote“

Strafen für steuerrechtliche „U-Boote“

- **Vollerwerbslandwirte**
 - Jeder Landwirt, dessen **gesamtes Einkommen** die Steuerfreigrenze von **€ 11.000,--/ Jahr** überschreitet hat dem FA eine **Einkommensteuererklärung** zu übermitteln. Durch den Gewinnfreibetrag von 13% beginnt die ESt-Pflicht tatsächlich ab € 12.430,--.

Strafen für steuerrechtliche „U-Boote“

- **Nebenerwerbslandwirte und Pensionisten**
 - Sind im Einkommen neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte (z.B. als Nebenerwerbslandwirt) von insgesamt **mehr als 730 Euro enthalten** und übersteigt Ihr **gesamtes Einkommen 12.000 Euro**, so sind Sie **verpflichtet**, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Endbesteuerter Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen!

Strafen für steuerrechtliche „U-Boote“

- „Ich habe vom FA ***nie eine Steuererklärung zugeschickt bekommen...***“
 - Wer eine Einkommensteuererklärung vom FA **zugeschickt** bekommt, **muss** diese selbstverständlich ausfüllen. Aber auch wer **KEINE Aufforderung** zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung erhält, **muss eine Steuererklärung abgeben**, wenn die Steuerfreigrenze von **€ 11.000,--/ Jahr** überschritten wird!
 - Das gilt auch für **vollpauschalierte Landwirte** ohne andere Einkünfte!

Strafen für steuerrechtliche „U-Boote“

- Die **Verjährungsfrist** beträgt grundsätzlich **5 Jahre**.

Soweit eine **Abgabe hinterzogen** ist, beträgt die **Verjährungsfrist 10 Jahre!** Bei bestimmten Nebenansprüchen (Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge, und Abgabenerhöhungen) ist die Verjährungsfrist mit der „Stammabgabe“ verknüpft.

Strafen für steuerrechtliche „U-Boote“

- Die Abgabenhinterziehung wird gem. FinStrG mit einer **Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages** geahndet.
- **Selbstanzeige:**
 - Straffreiheit tritt nur insoweit ein, als der Behörde ohne Verzug die für die Festsetzung der Verkürzung (oder des Ausfalls) bedeutsamen Umstände offen gelegt werden und binnen 1 Monat die Beträge entrichtet werden.

Was tun bei Vergütungen, Vermietung und Verpachtung?

Entschädigungen, Vergütungen...

Im Entgelt für die Einräumung des Servituts sind meist mehrere Komponenten enthalten, insbesondere

- Entgelt für die **Benützung** des Grund und Bodens
- Entschädigung für die durch die Beeinträchtigung der Verfügungsmacht des Grundeigentümers entstandene **Wertminderung** der Vermögenssubstanz
- Entgelt für **Ertragsausfall** im land- und forstwirtschaftlichen Bereich.



Leitungsrechte – bisherige pauschale Regelung

- Einräumung von **Leitungsrechten** (insbes. Strom- und Gasleitungen) bis zu einer **jährlichen Gesamthöhe von € 30.000,--**, sowie bei Einmalentgelten bis € 50.000,--
 - **OHNE** Maststandort (zB Gasleitung, Stromleitung mit reiner Überspannung) **30%** des Gesamtentgeltes sind **steuerFREI**
 - **MIT** Maststandort: **45%** des Gesamtentgelts sind **steuerFREI**



Entschädigungen, Vergütungen...

- **NEWS Leitungsrechte** – Jahressteuergesetz 2018
- Einführung einer **10%-igen** (für Körperschaften 8,25%-igen) **Abzugsteuer** bei Einkünften aus der Einräumung von Leitungsrechten für Infrastrukturprojekte (öffentliches Interesse)

mit **Endbesteuerungswirkung** und Regelbesteuerungsoption

- **Keine weitere Differenzierung** mehr vorzunehmen (erfasst sind auch Wertminderungen und Entschädigungen für Ertragsausfälle)

Vermietung und Verpachtung

- **Entschädigungen** für die Überlassung von Luft Grund und Boden und Baulichkeiten für **nicht Luft Zwecke**



Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Handelt es sich bei der Vermietung um **Hilfs- und Nebengeschäfte**, die mit dem Betrieb im engen Zusammenhang stehen.



Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft



Vermietung und Verpachtung

- Problematik der **Entnahme** aus dem Iuf Betriebsvermögen:
 - Bei Entnahme beispielsweise eines Gebäudes können teils erhebliche stille Reserven aufgedeckt werden, die eine **Immobilienenertragsteuerlast** auslösen!

Vermietung und Verpachtung

- **Handymasten:**

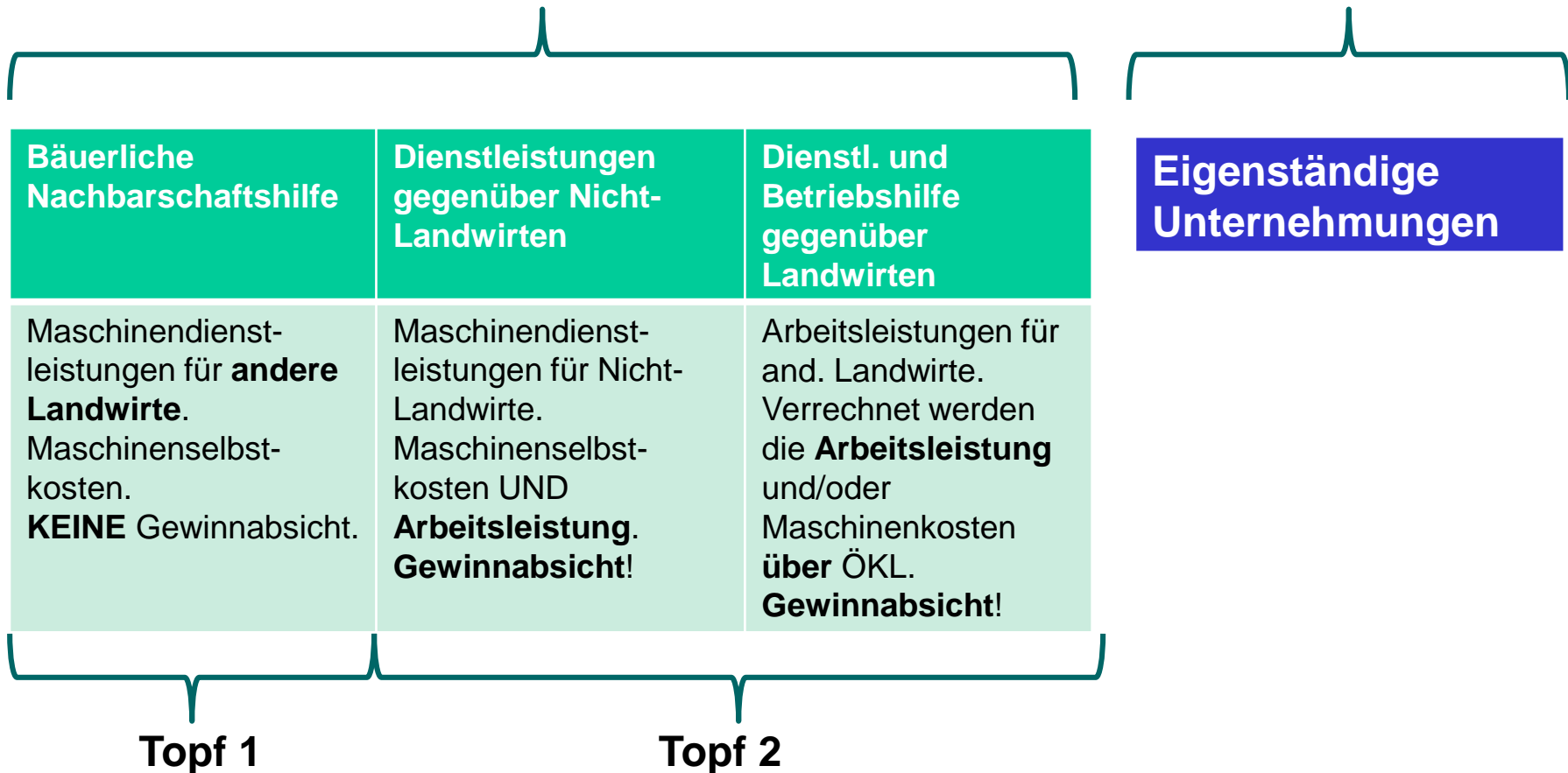
Entschädigungen – **ausgenommen** auf **landwirtschaftlichen Gebäuden** und Betriebsanlagen (Stallgebäude, Maschinenhallen etc.) – stellen **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** dar!

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe bzw. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten

Landw. Nebentätigkeiten und Nebengewerbe

Gewerbe



Nebenbetriebe

- Einnahmen aus **Be- und Verarbeitung** **gemeinsam** mit den Einnahmen aus einem allfälligen **Iuf Nebenerwerb** dürfen € **33.000,-** nicht übersteigen, ansonsten liegen für beide Betätigungen **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** vor!



Topf 2

- **Bäuerliche Nachbarschaftshilfe**: Einnahmen dürfen € 33.000,- nicht übersteigen, sonst muss Unterordnung nachgewiesen werden!



Topf 1

Beispiele für Nebenbetriebe

- Energieerzeugung (Biogas für Eigenbedarf); bei Verkauf € 33.000,- - Grenze beachten.
- Be- und Verarbeitungsbetriebe:
 - Brennereien,
 - Käsereien,
 - Sennereien,
 - Herstellung von Molkereiprodukten
 - etc.



Hobex



EINFACHE INSTALLATION

SCHNELL UND SMART ZU BARGELDLOSEN ZAHLUNGEN.

- 1** Laden Sie sich die kostenlose hobex SMART App aus dem Apple App Store bzw. dem Google Play Store und installieren Sie diese.



- 2** Drücken Sie um das Gerät zu koppeln die gelbe Taste (<) am Kartenleser um in das Menü zu gelangen. Durch Klick auf die Taste „1“ wählen Sie den Punkt „Übertragung“ aus.



- 3** Nun aktivieren Sie Bluetooth auf Ihrem Smartphone und starten die Gerätesuche. Wählen Sie den gefundenen hobex SMART Kartenleser aus und geben den angezeigten Code am Kartenleser ein. Ihr Smartphone ist nun mit dem Kartenleser verbunden.



- 5** Fertig! Es kann losgehen. Nehmen Sie Zahlungen entgegen und entdecken Sie die App.



- 4** Starten Sie die App und melden Sie sich mit Ihren Benutzerdaten an.



Betriebsteilung oder Zusammenlegung

Splitting

- **Verpachtung** oder unentgeltliche Übertragung Iuf Flächen **an nahe Angehörige** um Überschreiten der Pauschalierungsgrenze zu verhindern.



VORSICHT!

- Aus steuerlicher Sicht liegt ein **einheitlicher Iuf Betrieb** in Form einer **Mitunternehmerschaft** dann vor, wenn alle Beteiligten zur Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolges zusammenwirken.

Einheitlicher Betrieb wenn,

- auf **nahe Angehörige aufgeteilt** wird,
- Eine **Verflechtung in der Nutzung** von Produktionsmitteln und im Vertrieb der Produkte vorliegt (gemeinsame Betriebsstätte, einheitlicher Marktauftritt, gemeinsame Nutzung von Maschinen etc.)
- **Gesamtbild der Verhältnisse**

Getrennte Betriebe liegen vor...

- wenn eine **eindeutig getrennte Bewirtschaftung** vorliegt, zB konventionelle Bewirtschaftung einerseits und biologische andererseits)
→ Indiz für das Vorliegen von zwei getrennten Betrieben.

Kapitalgesellschaften im Iuf Bereich

- Gem. § 7 Abs 3 KÖStG erzielt eine Kapitalgesellschaft immer **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**.

Dies hat allerdings nur Auswirkungen auf das Ertragsteuerrecht. Diese Bestimmung hat aber **keine Relevanz** auf andere Rechtsbereiche, wie Sozialversicherung oder Abgabenbefreiungen in anderen Gesetzen, bei denen es auf die Art der Tätigkeit ankommt.

Kapitalgesellschaften im Iuf Bereich

- **Trennungsprinzip:**
 - Möglich, dass die Gesellschaft mit den Gesellschaftern in **vertragliche Beziehungen** tritt, die steuerlich anerkannt werden (Mietverhältnisse, oder Waren und Dienstleistungen ausgetauscht).
 - Gewinne der Kapitalgesellschaft unterliegen der **Körperschaftsteuer iHv 25%**.
 - Schüttet die Gesellschaft Gewinne an ihre Gesellschafter aus, so unterliegt diese bei natürlichen Personen der **Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5% - Gesamtsteuerlast von 45,625 %**

Personengesellschaften im IuF Bereich

- **Mitunternehmerschaft:**
 - zB OG, KG, GesbR
- **Durchgriffsprinzip:**
 - Mitunternehmerschaft ist kein Steuersubjekt. Die erzielten Einkünfte werden den Gesellschaftern anteilig als Einkünfte zugerechnet und bei diesen der Einkommensteuer unterworfen.



Personengesellschaften im IuF Bereich

- Grundsatz der **geringsten gewerblichen Tätigkeit**
- **Gesellschafter erzielen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**


Finanzierungsvarianten und Förderungen

Finanzierungsvarianten

- Laufzeiten (auf die Nutzungsdauer abstimmen)
- Zinsänderungsrisiko bei Krediten minimieren (Fixzinssatz)
- Kontokorrentrahmen (Liquidität)



Agrar Investitions-Kredit (AIK)

- Förderantrag  Landwirtschaftskammer
Niederösterreich
- Zinsen und Zuschuss
 - Zinszuschuss 36 % oder 50 %
 - Höchstbruttozinssatz 6-Monate-Euribor + 1,5 % Aufschlag
- Unter- und Obergrenze
 - allgemein mind. € 15.000
 - Max. Grenzen bei verschiedenen Fördergegenständen

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit
und ein ertragreiches Jahr 2018!**



**Raiffeisenbank
Region St. Pölten**

